

Die Antwort ergibt sich aus einer gründlichen Untersuchung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Städte. Die Patrizier spielten auch dort, wo sie stark an Macht eingebüßt hatten, im militärischen und diplomatischen Dienst weiterhin eine ausschlaggebende Rolle. Dank ihrer „Abkömmlichkeit“ konnten sie sich leicht in den städtischen Ehrenämtern betätigen und übten dadurch einen Einfluß aus, der weit über das hinausging, was ihnen die Verfassung formal zubilligte. Ähnliches gilt von den nichtpatrizischen Kaufleuten, den eigentlichen Nutznießern der neuen Zunftverfassung. Für die Handwerker dagegen bedeutete die Übernahme von städtischen Ämtern eine schwere finanzielle Belastung; Amtsinhaber aus ihrem Kreis bezogen ihr Einkommen nachweislich oft aus dem Handel oder aus Kapitalzinsen. Eine Untersuchung der sozialen Zusammensetzung der Städteboten auf den Tagfahrten um 1388 zeigt dementsprechend, daß die städtischen Vertreter fast ohne Ausnahme dem Patriziat oder der reichen Kaufmannschaft angehörten, und zwar auch in Städten mit Zunftverfassung. Die Einführung der Zunftverfassung stellte nur formal einen Bruch dar; tatsächlich bestimmten weiterhin vor allem die Kaufleute, jetzt freilich erweitert um den Kreis der früher von der Rats Herrschaft Ausgeschlossenen, die „Außenpolitik“ der deutschen Städte im 14. Jh.

H. St o o b, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 46 (1959) 1—28. — Der Vf. unterscheidet vier Phasen in der Entwicklung der ma. deutschen Städte: Die Zeit zäher und langwieriger Entwicklung der Mutterstädte, die Zeit der großen Gründungsstädte, die ausgesprochene Kleinstadtzeit und die spätmittelalterliche Stadtentstehung. In der letzten Phase (nach 1300) glaubt der Vf. wiederum drei Typen erkennen zu können: (geplante) Kleinstädte („Stadtzwerge“), städtische Kümmerformen (gewachsene Orte mit planloser Topographie) und „Minderstädte“. Bei diesen handelt es sich, wie der Vf. durch zahlreiche Beispiele belegt, um Orte, die durch eigene Bezeichnungen (Weichbild, Freiheit, Tal, Markt) bewußt von den Städten abgehoben worden sind. Unklar bleibt freilich, worin sich diese Orte rechtlich von anderen Städten unterscheiden.

H. M. S.

W. N ä f, Die Entwicklung St. Gallens zum Stadtstaat. Beispiel eines Staatsbildungsprozesses, Schweiz. Beitr. z. allgem. Gesch. 17 (1959) 51—66, kann an diesem Beispiel sehr schön die Staatwerdung eines Stadtstaates aufzeigen, deswegen besonders instruktiv, weil sich hier ein ganz „reiner Typus“, ohne abhängiges Territorium und ohne die aus dem Feudalrecht transformierten Herrschaftsfaktoren herausgebildet hatte.

K. R.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Fritz R ö r i g, Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hsg. von Paul K a e g b e i n. Köln-Graz 1959, Böhlau, XI u. 707 S. — Bereits 1928 hatte R. einige seiner Arbeiten zur Hansegeschichte, von denen auch für die mittelalterliche Stadtgeschichte starke Impulse ausgegangen sind, in einem Band zusammengefaßt. Seitdem hat er bis zu seinem Tode diese Forschungen weitergeführt und dabei seine früheren Untersuchungen vertieft und erweitert, teilweise aber auch modifiziert. Man wird es deshalb sehr begrüßen, daß jetzt einer seiner letzten Schüler die wichtigsten dieser älteren und neueren Arbeiten in einem stattlichen Sammelband